

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Integrativer Treff e.V.“ (im weiteren IT genannt). Er führt den Zusatz: „Verein für integrative Freizeitgestaltung“.
2. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer VR 1260 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der IT ist Mitglied im LSB, VBRS, DPWV Mecklenburg-Vorpommern e.V. und im Stadt-sportbund Rostock e.V. und tritt ggf. weiteren Verbänden bei.

## § 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben

1. Der IT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins sind entsprechend der Abgabenordnung § 52 folgende Zwecke:
  - a. AO § 52 Pkt. 3: die Förderung des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege
  - b. AO § 52 Pkt. 9: die Förderung des Wohlfahrtswesens
  - c. AO § 52 Pkt. 21: die Förderung des Sports
  - d. AO § 52 Pkt. 25: die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für die Gesellschaft
  - e. AO § 53 Pkt. 1: die Unterstützung von Personen die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Organisation und Durchführung von Angeboten zum Rehabilitationssport für alle Menschen
  - b. Aufbau, Organisation und Durchführung von allgemeinen und/ oder speziellen Angeboten zum Breitensport mit dem Ziel der Integration von benachteiligten, behinderten und nichtbehinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mithilfe von sportlichen Aktivitäten
  - c. Organisation und Durchführung von Freizeitangeboten für benachteiligte, behinderte und nicht behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene
  - d. Betreiben eines Bereiches Ambulant Betreutes Wohnen für körperlich und/oder geistig behinderte Erwachsene
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des IT kann jede natürliche und juristische Person sowie rechtsfähige Personengesellschaft werden.
2. Die Aufnahme in den IT ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

Gegen die Ablehnung steht dem/ der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 7, Abschnitt 7 abschließend über die Aufnahme.

3. Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen, die jünger als 18 Jahren alt sind, ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung ist zum Ende eines jeden Quartals unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzureichen. Bei Tod endet die Mitgliedschaft mit dessen Eintritt.
6. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss kann das Mitglied angehört werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 7, Abschnitt 7 über den Ausschluss.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Der IT erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann auf einen begründeten Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen
2. Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie verabschiedet zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung.

#### **§ 5 Organe des IT**

Organe des IT sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- b. Entlastung des Vorstands
- c. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

- e. Satzungsänderungen
- f. Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen
- g. Auflösung des Vereins

## **§7 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte postalische oder elektronische Anschrift.
2. In der Einladung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein schriftlicher Antrag gestellt wird, den mindestens 25% der Mitglieder unterschrieben haben. Aus diesem Antrag muss der Zweck ersichtlich werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem 1. Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von der/ dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/ der 2. Vorsitzende verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Zu Beginn der Versammlung ist ein/ eine Protokollführer/in zu wählen.
6. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 51% der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
9. Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, das von einem Vorstandsmitglied sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es ist anschließend zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. Das Protokoll soll:
  - a. die Art der Mitgliederversammlung,
  - b. den Tag, den Ort und die Uhrzeit der Versammlung,
  - c. die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
  - d. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
  - e. die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
  - f. die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
  - g. die Tagesordnung,
  - h. die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmenverhältnissen,

- i. den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,
- j. bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten sowie die Annahme des Amtes enthalten.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Personen und setzt sich zusammen aus:
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c. Kassenwart
  - d. bis zu zwei Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt durch die Vorsitzenden, den Kassenwart oder die Geschäftsführung vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Dem Vorstand obliegen
  - a. die laufende Geschäftsführung,
  - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts
  - d. die Berufung einer hauptamtlichen Geschäftsführung und weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins. Die Arbeitsaufgaben und Dienstbefugnisse werden durch Dienstanweisungen geregelt.
  - e. die Berufung eines Jugendwartes und ggf. weiterer Beauftragter.
6. Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.
7. Der Vorstand tagt regelmäßig einmal im Quartal.

## **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer/innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
2. Ihre Aufgabe besteht in der Überwachung der Kassengeschäfte. Prüfungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Sie können auch unangemeldet erfolgen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Eine Auflösung des IT kann nur durch eine zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung sind 3/4 der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig.

2. Der/ die 1. Vorsitzende und der/ die 2. Vorsitzende sind die vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung oder andere gesetzliche Vorschriften keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
3. Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Das Bekanntmachungsblatt im Falle der Liquidation ist eine regional erscheinende Tageszeitung. Das restliche Vermögen des Vereins wird dem Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung und dem Gläubigeraufruf ausgekehrt.
4. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des IT, ist das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport Mecklenburg - Vorpommern e.V. oder einer anderen Mitgliederorganisation des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zur Verfügung zu stellen, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, hier die Förderung von Angeboten für behinderte Kinder und Jugendliche zu verwenden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.10.2024 beschlossen.